

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — K/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie**

**(Rechtssache C-484/17) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2003/86/EG — Recht auf Familienzusammenführung — Art. 15 — Ablehnung der Erteilung eines eigenen Aufenthaltstitels — Nationale Regelung, nach der eine Integrationsprüfung erfolgreich abgelegt werden muss)**

(2019/C 16/26)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: K

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

**Tenor**

Art. 15 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung steht einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der der Antrag auf einen eigenen Aufenthaltstitel eines Drittstaatsangehörigen, der sich seit mehr als fünf Jahren im Rahmen einer Familienzusammenführung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, abgelehnt werden kann, weil der Drittstaatsangehörige nicht nachgewiesen hat, dass er die Integrationsprüfung betreffend Sprache und Gesellschaft dieses Mitgliedstaats erfolgreich abgelegt hat, nicht entgegen, soweit die konkreten Modalitäten der Pflicht, diese Prüfung erfolgreich abzulegen, nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist, die Integration der Drittstaatsangehörigen zu erleichtern, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 374 vom 6.11.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Prahova — Rumänien) — Cartrans Spedition Srl/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Prahova, Direcția Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii**

**(Rechtssache C-495/17) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Steuerbefreiungen — Art. 146 Abs. 1 Buchst. e und Art. 153 — Straßengütertransportumsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gegenständen — Leistungen von Vermittlern, die bezüglich solcher Umsätze tätig sind — Beweisregelung bezüglich der Ausfuhr von Gegenständen — Zollanmeldung — Carnet TIR)**

(2019/C 16/27)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunalul Prahova

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Cartrans Spedition SRL

Beklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Prahova,

Direcția Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii

### Tenor

Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass Art. 146 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem auf der einen und diese Vorschrift in Verbindung mit Art. 153 der genannten Richtlinie auf der anderen Seite dahin auszulegen sind, dass sie einer Steuerpraxis eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der die Befreiung von der Mehrwertsteuer für die unmittelbar mit der Ausfuhr von Gegenständen in Zusammenhang stehenden Beförderungsleistungen bzw. für die durch Vermittler, die bezüglich dieser Beförderungsleistungen tätig sind, erbrachten Dienstleistungen davon abhängig gemacht wird, dass der Steuerpflichtige die Ausfuhrzollanmeldung bezüglich der betreffenden Gegenstände vorlegt. Insoweit haben die zuständigen Behörden zum Zweck der Gewährung der genannten Steuerbefreiungen zu prüfen, ob die Erfüllung der Voraussetzung bezüglich der Ausfuhr der betreffenden Gegenstände mit einem hinreichend hohen Wahrscheinlichkeitsgrad aus der Gesamtheit der ihnen verfügbaren Nachweise abgeleitet werden kann. In diesem Kontext stellt ein von einer Zollstelle des Drittlands, für das die Gegenstände bestimmt sind, mit einem Sichtvermerk versehenes Carnet TIR, das der Steuerpflichtige vorgelegt hat, einen Nachweis dar, den diese Behörden grundsätzlich gebührend berücksichtigen müssen, es sei denn, sie haben konkrete Gründe für Zweifel an der Echtheit oder der Zuverlässigkeit dieses Dokuments.

<sup>(1)</sup> ABL C 369 vom 30.10.2017.

---

### Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 8. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret — Dänemark) — C&D Foods Acquisition ApS/Skatteministeriet

(Rechtssache C-502/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Geplante Veräußerung von Aktien einer Einzelgesellschaft — Ausgaben für im Hinblick auf diese Veräußerung bezogene Dienstleistungen — Nicht durchgeführte Veräußerung — Antrag auf Vorsteuerabzug — Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer)*

(2019/C 16/28)

Verfahrenssprache: Dänisch

### Vorlegendes Gericht

Vestre Landsret

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: C&D Foods Acquisition ApS

Beklagter: Skatteministeriet

### Tenor

Die Art. 2, 9 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass eine geplante, aber nicht durchgeführte Veräußerung von Aktien wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die nicht ihren ausschließlichen unmittelbaren Entstehungsgrund in der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit der betreffenden Gesellschaft hat oder nicht eine unmittelbare, dauerhafte und notwendige Erweiterung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit darstellt, nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fällt.

<sup>(1)</sup> ABL C 347 vom 16.10.2016.